

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (12/GE 12/138)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Die beiden Änderungen, welche die Redaktionskommission beim Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgenommen hat, sind nicht von solch grosser Bedeutung, als dass sie am Rednerpult kommentiert werden müssten. In der neu gestalteten Synopse sind sie für alle Interessierten gut erkenntlich. Gesprächsstoff lieferte in der Kommission jedoch eine aus Respekt vor dem materiellen Eingriff nicht vollzogene Änderung in § 17 Abs. 2. Im Auftrag der Kommission soll zuhanden der Materialien das inhaltliche Problem festgehalten werden. Wenn sich der Vorsitzende, beispielsweise ein Gemeindeammann, bei einer Abstimmung enthält und gleichzeitig Stimmengleichheit besteht, ist kein Entscheid zustande gekommen. In diesem Moment muss das Gremium nochmals über die Bücher und die Entscheidungsfindung vertagt werden. Die jetzige Formulierung wurde aus dem bestehenden Gesetz übernommen. Wir leben also bereits seit einiger Zeit mit dieser Tatsache. Die Diskussion ist entstanden, weil ein Kommissionsmitglied die Formulierung "bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid" vorgeschlagen hatte. Dies würde jedoch bedeuten, dass der Vorsitzende Stimpfpflicht hätte oder zweimal abstimmen dürfte. Die vorgeschlagene Formulierung hätte also eine wesentliche materielle Änderung zur Folge gehabt. Darum wurde letztlich davon abgesehen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 wird mit 120:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

